



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Lübeck

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Haus- und Grundbesitzerverein Lübeck e.V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen, sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Verbandes zu fördern.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein befugt, den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu fördern, sowie Einrichtungen für die Beratung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterhalten. Als gewerbliche Tätigkeit kann der Verein für seine Mitglieder die Hausverwaltung übernehmen.

Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er ist dazu berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins erfüllen.

§ 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufgabe an Dritte übertragen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung dem Verein anzuzeigen.

b) durch Haus- und Grundstücksverkauf.

Die Mitgliedschaft und Beitragszahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die schriftliche Mitteilung des Verkaufs dem Verein zugegangen ist.

c) durch Tod.

d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Ausschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen, wobei fördernde Mitglieder kein Stimmrecht haben. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Der Verein haftet nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

§ 5

Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder des Vereins zahlen eine einmalige Beitrittsgebühr, deren Höhe der Vorstand festlegt.

Der Verein kann für Tätigkeiten Gebühren erheben. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Gebühren in einer Gebührenordnung festzulegen.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes,
- c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h. die Änderung der Satzung,
- i. die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Anzeige in einer Lübecker Zeitung oder in der Norddeutschen Hausbesitzerzeitung.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen oder zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu zehn Beisitzern. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Entstehen dem Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein Aufwendungen, steht ihnen ein Erstattungsanspruch zu.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Zur Erledigung der Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Für die Geschäftsführung und zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer anstellen, der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er ist der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Mit der Geschäftsordnung kann der Vorstand auch Aufgaben und Befugnisse an den hauptamtlichen Geschäftsführer, an einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder sowie an den geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 11 Datenschutzregelung

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- a. den vollständigen Namen,
- b. Titel, akademischen Grad,
- c. die Anschrift,
- d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
- e. das Geburtsdatum,
- f. die Bankverbindung,
- g. Art und Umfang des Immobilienbesitzes.

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.